



www.ssgarbon.ch

Änderungen der Gemeindeordnung

Antrag der Sekundarschulbehörde
zuhanden der

Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Präsidenten	3
2	Antrag	3
3	Beantragte Änderungen der Gemeindeordnung	4

1 Vorwort des Präsidenten

Sehr geschätzte Schulbürgerinnen und Schulbürger

Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde (SSG) Arbon unterbreitet Ihnen mit der vorliegenden Botschaft die Revision der Gemeindeordnung zur Abstimmung.

Die Überarbeitung ist notwendig, weil verschiedene Bezeichnungen und Formulierungen nicht den aktuellen bzw. rechtlichen Gegebenheiten entsprechen. So wird zum Beispiel von der bis 2005 geltenden Organisationsform der «Oberstufengemeinde» gesprochen, tatsächlich aber erfolgte 2006 die Bildung der Sekundarschulgemeinde. Zudem entspricht die Regelung des Stimmrechts der Gemeinde Steinach nicht den Bestimmungen des zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen abgeschlossenen Staatsvertrags, der die Zusammenarbeit zwischen der SSG und Steinach regelt. Wobei auch hier nur eine redaktionelle Änderung vorzunehmen ist, denn in der Praxis wurde das zwingende Stimmrecht von Steinach stets gewährleistet.

Die Korrekturen, die mit einer Ausnahme redaktionellen und nicht materiellen Inhalts sind, sind auf den folgenden Seiten dem bisherigen Text gegenübergestellt. Einzige materielle Anpassung ist die, dass in Art. 14 festgehalten wird, dass vor Urnenabstimmungen «in der Regel» eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen ist. Bisher musste in jedem Fall eine öffentliche Orientierung stattfinden. Die Schulbehörde will sich hier die Möglichkeit offen halten, allenfalls auf einen solchen Anlass zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Zustimmung zu dieser Vorlage. Sie sorgt dafür, dass die Gemeindeordnung auch textlich den Anforderungen entspricht.

Für die Sekundarschulbehörde:
Robert Schwarzer, Präsident

2 Antrag

Antrag der Sekundarschulbehörde

Die Sekundarschulbehörde beantragt Ihnen einstimmig, die vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Arbon, 28. Februar 2019

Die Sekundarschulbehörde

3 Beantragte Änderungen der Gemeindeordnung

	heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen
	<p>Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2006)</p>	<p>vom 27. Februar 2005 (Stand 1. August 2019)</p>
	<p>I ALLGEMEINES</p>	
Gebiet	<p>Art. 1 Die Oberstufengemeinde Arbon umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf-Watt, Roggwil und Stachen.</p> <p>Sie erbringt ihre Leistungen auch für das Gebiet der Primarschulgemeinde Steinach gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen.</p>	<p>Begriff "Oberstufengemeinde Arbon" durch "Sekundarschulgemeinde (SSG) Arbon" ersetzen</p>
Aufgaben	<p>Art. 2 Die Oberstufengemeinde Arbon führt die Oberstufe der Volksschule gemäss Volksschulgesetz.</p> <p>Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Oberstufe übernehmen.</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>	<p>Die Oberstufengemeinde Arbon SSG Arbon führt die Oberstufe Sekundarstufe I der Volksschule gemäss Volksschulgesetz.</p> <p>Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Oberstufe Sekundarstufe I übernehmen.</p>
	<p>II ORGANISATION</p>	
Organe	<p>Art. 3 Die Organe der Oberstufengemeinde Arbon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten 2. die Schulbehörde 3. der Präsident oder die Präsidentin 4. der Schulpfleger oder die Schulpflegerin 5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 6. das Wahlbüro 	<p>Begriff "Oberstufengemeinde Arbon" durch "SSG Arbon" ersetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. das Schulpräsidium 4. die Leitung Schulverwaltung

~~durchgestrichen~~ = Text-Löschung oder Aufhebung
fett = Text-Änderung oder Text-Einfügung

Bemerkung	Gemeindeordnung neu
	<p>Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 (Stand 1. August 2019)</p>
	<p>I ALLGEMEINES</p>
Änderung Formulierung	<p>Gebiet Art. 1 Die Sekundarschulgemeinde (SSG) Arbon umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf-Watt, Roggwil und Stachen. *</p> <p>Sie erbringt ihre Leistungen auch für das Gebiet der Primarschulgemeinde Steinach gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen.</p>
Änderung Formulierung	<p>Aufgaben Art. 2 Die SSG Arbon führt die Sekundarstufe I der Volksschule gemäss Volksschulgesetz. *</p> <p>Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Sekundarstufe I übernehmen. *</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>
	<p>II ORGANISATION</p>
Änderung Formulierung	<p>Organe Art. 3 Die Organe der SSG Arbon sind: *</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten 2. die Schulbehörde 3. das Schulpräsidium * 4. die Leitung Schulverwaltung * 5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 6. das Wahlbüro
vereinfachte Formulierung	
Änderung Formulierung	

* = Änderungen Abstimmung 19. Mai 2019
(in der Druckversion der Gemeindeordnung befindet sich am Schluss des Erlasses eine Änderungstabelle mit detaillierten Angaben zu den einzelnen Änderungen)

heute geltende Gemeindeordnung

beantragte Änderungen

Ausübung der Rechte **1. Die Stimmberechtigten**
Art. 4
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne aus.

Wahlen **Art. 5**
Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitsverfahren:
a) den Präsidenten oder die Präsidentin
b) die übrigen frei zu wählenden Mitglieder der Schulbehörde
c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen durch die Schulbehörde als gewählt erklärt. Andernfalls findet die angekündigte Urnenwahl statt.

Abstimmungen **Art. 6**
Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu unterbreiten:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
b) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Neue nicht gebundene Aufwendungen
- einmalig von mehr als Fr. 500'000
- jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 50'000
e) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
f) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

Fakultatives Referendum **Art. 7**
Wenn 500 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Urnenabstimmung zu unterbreiten:
a) Neue nicht gebundene Aufwendungen

a) **das Schulpräsidium**

Bemerkung

Gemeindeordnung neu

Ausübung der Rechte **1. Die Stimmberechtigten**
Art. 4
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne aus.

Wahlen **Art. 5**
Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitsverfahren:
a) das Schulpräsidium *
b) die übrigen frei zu wählenden Mitglieder der Schulbehörde
c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen durch die Schulbehörde als gewählt erklärt. Andernfalls findet die angekündigte Urnenwahl statt.

Abstimmungen **Art. 6**
Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu unterbreiten:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
b) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Neue nicht gebundene Aufwendungen
- einmalig von mehr als Fr. 500'000
- jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 50'000
e) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
f) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

Fakultatives Referendum **Art. 7**
Wenn 500 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Urnenabstimmung zu unterbreiten:
a) Neue nicht gebundene Aufwendungen

vereinfachte Formulierung

heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen	Bemerkung	Gemeindeordnung neu
<p>- einmalig von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 500'000</p> <p>- jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 50'000</p> <p>Kauf, Verkauf und Tausch von Liegen- schaften mit einem Wert über Fr. 200'000.</p>			<p>- einmalig von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 500'000</p> <p>- jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 50'000</p> <p>Kauf, Verkauf und Tausch von Liegen- schaften mit einem Wert über Fr. 200'000.</p>
<p>Initiative Art. 8</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglemen- ten oder Beschlüssen beantragt wer- den, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.</p> <p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Die Schulbehör- de hat den Vorschlag zu prüfen und spä- testens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten die Verfahrensvor- schriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.</p>			<p>Initiative Art. 8</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Regle- menten oder Beschlüssen beantragt wer- den, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.</p> <p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Die Schulbehör- de hat den Vorschlag zu prüfen und spä- testens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten die Verfahrensvor- schriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.</p>
<p>Zusammen- setzung 2. Die Schulbehörde</p> <p>Art. 9</p> <p>Die Schulbehörde besteht aus dem Präsi- denten oder der Präsidentin und vier weite- ren frei gewählten Mitgliedern sowie den Präsidenten oder Präsidentinnen der Pri- marschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf-Watt, Roggwil und Stachen. An- stelle des Präsidenten oder der Präsidentin kann eine Schulbehörde auch ein anderes Mitglied aus ihren Reihen delegieren. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.</p> <p>Die Primarschulgemeinde Steinach hat Anrecht auf eine Vertretung mit beratender Stimme.</p>	<p>Begriff "Präsidenten oder der Präsi- dentin" durch "Schulpräsidium" ersetzen.</p> <p>Begriff "Präsidenten oder der Präsi- dentinnen" durch "Schulpräsidien" ersetzen.</p> <p>Die Primarschulgemeinde Gemein- de Steinach hat Anrecht auf eine Vertretung mit beratender Stimme Stimmrecht gemäss RB 411.72, Vereinbarung über den Schulbe- such der Kinder von Steinach auf der Sekundarstufe.</p>	<p>vereinfachte Formulierung</p> <p>vereinfachte Formulierung</p> <p>gemäss Art. 6 Abs. 2 des Staatsver- trags "Vereinbarung über den Schul- besuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe" (RB 411.72)</p>	<p>Zusammen- setzung 2. Die Schulbehörde</p> <p>Art. 9</p> <p>Die Schulbehörde besteht aus dem Schul- präsidium und vier weiteren frei gewählten Mitgliedern sowie den Schulpräsidien der Primarschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf-Watt, Roggwil und Stachen. An- stelle des Schulpräsidiums kann eine Schulbehörde auch ein anderes Mitglied aus ihren Reihen delegieren. Mit Ausnah- me des Schulpräsidiums konstituiert sie sich selbst. *</p> <p>Die Gemeinde Steinach hat Anrecht auf eine Vertretung mit Stimmrecht gemäss RB 411.72, Vereinbarung über den Schulbe- such der Kinder von Steinach auf der Sekundarstufe. *</p>

Aufgaben und Art. 10

Befugnisse Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung der dazu erforderlichen Reglemente
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts
- g) Beschlüsse über
 - gebundene Ausgaben
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000, von Fr. 200'000 bis Fr. 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- h) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, bei einem Wert über Fr. 200'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, sowie Gewährung von Dienstbarkeiten
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- j) Folgende Anstellungen und Wahlen:
 - Lehrpersonen
 - Schulleitungen
 - Schulpfleger oder Schulpflegerin sowie weiteres erforderliches Personal
 - Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen
- k) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen.

Sie beschliesst im Übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

- j) Folgende Anstellungen und Wahlen:
 - ~~Lehrpersonen~~
 - ~~Schulleitungen~~
 - ~~Schulpfleger oder Schulpflegerin sowie weiteres erforderliches Personal~~
 - **sämtliches erforderliches Personal**
 - Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen

Aufgaben und Art. 10

Befugnisse Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung der dazu erforderlichen Reglemente
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts
- g) Beschlüsse über
 - gebundene Ausgaben
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000, von Fr. 200'000 bis Fr. 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- h) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, bei einem Wert über Fr. 200'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, sowie Gewährung von Dienstbarkeiten
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- j) Folgende Anstellungen und Wahlen: *
 - sämtliches erforderliches Personal
 - Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen
- k) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen.

Sie beschliesst im Übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

vereinfachte Formulierung

heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen
<p>Delegation von Aufgaben Art. 11 Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin oder einer Schulleitung übertragen.</p>	<p>Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin oder einer Schulleitung übertragen Schulpräsidium, einem Behördenmitglied oder einer mitarbeitenden Person übertragen, soweit dies nicht dem übergeordneten Recht widerspricht.</p>
<p>Fachkommissionen und Arbeitsgruppen Art. 12 Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.</p>	
<p>Geschäftsordnung Art. 13 Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulpflege, Schulleitungen sowie einem allfälligen Ausschuss.</p>	<p>Begriff "Schulpflege" durch "Leitung Schulverwaltung" ersetzen</p>
<p>Information Art. 14 Die Schulbehörde informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. Vor jeder Urnenabstimmung ist eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen.</p>	<p>Vor jeder Urnenabstimmung ist in der Regel eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen.</p>
3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin	3. Das Schulpräsidium
<p>Aufgaben und Befugnisse Art. 15 Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen</p>	<p>Das Schulpräsidium übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzge-</p>

Änderung Gemeindeordnung 19. Mai 2019

Bemerkung	Gemeindeordnung neu
<p>vereinfachte und offenere Formulierung sowie</p> <p>Berücksichtigung übergeordnetes Recht</p>	<p>Delegation von Aufgaben Art. 11 Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Behördenmitglied oder einer mitarbeitenden Person übertragen, soweit dies nicht dem übergeordneten Recht widerspricht. *</p>
	<p>Fachkommissionen und Arbeitsgruppen Art. 12 Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.</p>
	<p>Geschäftsordnung Art. 13 Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Leitung Schulverwaltung, Schulleitungen sowie einem allfälligen Ausschuss. *</p>
<p>Änderung Formulierung</p>	
	<p>Information Art. 14 Die Schulbehörde informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. Vor jeder Urnenabstimmung ist in der Regel eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen. *</p>
<p>vereinfachte Formulierung</p>	3. Das Schulpräsidium *
<p>vereinfachte Formulierung ("Schulpräsidium" statt "Schulpräsident oder Schulpräsidentin")</p>	<p>Aufgaben und Befugnisse Art. 15 Das Schulpräsidium übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen</p>

heute geltende Gemeindeordnung

Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.

Er oder sie führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung.

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin vertritt die Oberstufengemeinde nach aussen und führt zusammen mit dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Er oder sie ist besorgt für die Information an die Bevölkerung.

beantragte Änderungen

zung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.

Das Schulpräsidium führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte **Schulorganisation**.

Das Schulpräsidium vertritt die **SSG Arbon** nach aussen und führt zusammen mit **der Leitung Schulverwaltung** die rechtsverbindliche Unterschrift.

Das Schulpräsidium ist besorgt für die Information an die Bevölkerung.

4. Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin

Aufgaben und Befugnisse Art. 16

Dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin obliegt die Schulverwaltung und die Führung des Rechnungswesens.

Er oder sie nimmt als Sekretär oder Sekretärin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.

4. Die Leitung Schulverwaltung

Begriff "dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin" durch "**der Leitung Schulverwaltung**" ersetzen.

Die Leitung Schulverwaltung nimmt als ~~Sekretär oder Sekretärin~~ mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.

5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 17

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben Art. 18

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist be-

Bemerkung

gesamte Schulorganisation statt nur Schulverwaltung

vereinfachte Formulierung

Änderung Formulierung

Änderung Formulierung

Änderung Formulierung

Gemeindeordnung neu

und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind. *

Das Schulpräsidium führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulorganisation. *

Das Schulpräsidium vertritt die SSG Arbon nach aussen und führt zusammen mit der Leitung Schulverwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift. *

Das Schulpräsidium ist besorgt für die Information an die Bevölkerung. *

4. Die Leitung Schulverwaltung *

Aufgaben und Befugnisse Art. 16

Der Leitung Schulverwaltung obliegt die Schulverwaltung und die Führung des Rechnungswesens. *

Die Leitung Schulverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil. *

5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 17

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben Art. 18

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist be-

heute geltende Gemeindeordnung		beantragte Änderungen
	fugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.	
Externe Unterstützung	Art. 19 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.	
Berichtserstattung	Art. 20 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen. Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Begriff "dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin" durch " der Leitung Schulverwaltung " ersetzen.
Zusammensetzung	Art. 21 Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, als Vorsitzende oder Vorsitzender, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin als Sekretärin oder Sekretär sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden Arbon und Roggwil.	Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin Schulpräsidium , als Vorsitzende oder Vorsitzender, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin der Leitung Schulverwaltung als Sekretärin oder Sekretär sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden Arbon und Roggwil.
Aufgaben	Art. 22 Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.	

Änderung Gemeindeordnung 19. Mai 2019

Bemerkung	Gemeindeordnung neu	
	fugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.	
	Externe Unterstützung	Art. 19 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.
Änderung Formulierung	Berichtserstattung	Art. 20 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde jährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. *
Änderung Formulierung		Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind der Leitung Schulverwaltung direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen. *
		Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.
vereinfachte Formulierung	Zusammensetzung	6. Das Wahlbüro Art. 21 Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidium, als Vorsitzende oder Vorsitzender, der Leitung Schulverwaltung als Sekretärin oder Sekretär sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden Arbon und Roggwil. *
Änderung Formulierung		
	Aufgaben	Art. 22 Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen
III ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Übernahme von Rechten und Pflichten	Art. 23 Die Oberstufengemeinde übernimmt mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten, Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Volksschulgemeinde Arbon im Bereich der Oberstufe.
	Begriff "Oberstufengemeinde Arbon" durch " SSG Arbon " ersetzen Begriff "Oberstufe" durch " Sekundarstufe I " ersetzen
Inkrafttreten	Art. 24 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft..
	Inkrafttreten Ersterlass Art. 25 Inkrafttreten Änderungen Die Änderungen vom 19. Mai 2019 treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. August 2019 in Kraft.
Genehmigungsvermerk	Genehmigungsvermerke Ersterlass
Von den Stimmberechtigten der künftigen Oberstufengemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005. Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom 16. März 2005.	Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid Nr. DEK/0215/2015 vom 16. März 2005. 1. Änderung Von den Stimmberechtigten der SSG Arbon angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019. Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid Nr. DEK/xxxx/2019 vom xx.xx.2019.

Druckversion der Gemeindeordnung unter www.ssgarbon.ch.

Änderung Gemeindeordnung 19. Mai 2019

Bemerkung	Gemeindeordnung neu
III ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Änderung Formulierung	Übernahme von Rechten und Pflichten
Begriff "Oberstufe" ist kantonal durch "Sekundarstufe I" ersetzt worden.	Art. 23 Die SSG Arbon hat mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten, Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Volksschulgemeinde Arbon im Bereich der Sekundarstufe I übernommen. *
Änderung Titel	Inkrafttreten Ersterlass *
Änderung Formulierung	Art. 24 Diese Gemeindeordnung trat nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
	Inkrafttreten Änderungen
	Art. 25 * Die Änderungen vom 19. Mai 2019 treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. August 2019 in Kraft.
Änderung Titel	Genehmigungsvermerke * Ersterlass *
Titel eingefügt	Von den Stimmberechtigten der künftigen Oberstufengemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005. Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid Nr. DEK/0215/2015 vom 16. März 2005. *
Änderung Formulierung	1. Änderung *
Ergänzung Formulierung	Von den Stimmberechtigten der SSG Arbon angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019. Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid Nr. DEK/xxxx/2019 vom xx.xx.2019.